

Vertrag Spitex-24h-NOTRUF für Gerätemiete und Zentralenanschluss

zwischen

SPITEX Thierstein/Dorneckberg, Spitalstrasse 38, 4226 Breitenbach

und

Name, Vorname des Benutzers

Adresse des Benutzers

Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Grundsatz

- 1.1 Die Spitex stellt dem Benutzer ein Notrufgerät mietweise zur Verfügung und sorgt für den entsprechenden Anschluss an die Notrufzentrale, welche rund um die Uhr durch die Medicall AG, Zürichstrasse 38, 8306 Brüttisellen (nachfolgend Medicall genannt) betrieben wird.
- 1.2. Die Spitex vertritt die Notrufzentrale im Kontakt mit dem Benutzer hinsichtlich der allgemeinen Administration und hinsichtlich der Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag.

2. Gerätemiete

- 2.1 . Der Benutzer mietet von der Spitex jeweils das Notrufgerät inkl. Minisender (Alarmtaste). Es werden Notrufgeräte verwendet, welche mit SIM-Karte ausgestattet sind, somit entstehen keine Telefonkosten*. Sämtliche Test-, Probe- und technische Alarme sowie Notrufe mit der Notrufzentrale sind in der Miete inbegriffen.

**muss aufgrund fehlender GSM Abdeckung ein analoges Notrufgerät installiert werden, so können je nach Anbieter Kosten von ca. Fr. 0.10 pro Tag entstehen.*

3. Anschluss an die Zentrale, erste Instruktionen

- 3.1. Die Spitex oder eine Bezugsperson ist für den Anschluss des Notrufgerätes in der Wohnung des Benutzers an die Stromversorgung verantwortlich, sie prüft die Verbindung mit der Notrufzentrale und instruiert den Benutzer.

4. Notrufe

- 4.1. Die Spitex Notrufzentrale wird durch die Medicall betrieben und ständig, d.h. während 24 Stunden am Tag, von ausgebildetem Personal bedient. Jeder bei der Notrufzentrale eingehende Notruf wird raschmöglichst entgegengenommen und die notwendigen Massnahmen für eine rasche Hilfe durch die im Fragebogen aufgeführten Personen bzw. Instanzen eingeleitet.

Die Entgegennahme der Notrufe erfolgt in der Reihenfolge deren Eingangs, was bei mehreren Notrufen zu kleineren Verzögerungen führen kann. Das Notrufgerät stellt jedoch sicher, dass der Alarm solange aktiv ist, bis er durch die Notrufzentrale entgegengenommen wird. Kein Notruf bleibt unbeantwortet.

5. Massnahmen bei einem Notruf

- 5.1. Damit die Notrufzentrale die entsprechenden Massnahmen (Entgegennahme des Notrufes, Organisation der Hilfeleistung, Kontakt des Zentralenpersonals mit der Person in der Notsituation, Entgegennahme von Fragen und der Rückmeldung der Interventionsperson während und nach der geleisteten Hilfe, Information der Angehörigen nach Abschluss der Intervention, falls erwünscht) ohne Verzögerung treffen kann, ist es erforderlich, dass der Benutzer den Fragebogen, der die Grundlage dieses Vertrages bildet, korrekt und umfassend ausfüllt und der Notrufzentrale allfällige Änderungen umgehend mitteilt (044 655 15 32). Dazu gehören auch Abwesenheiten von Hilfspersonen (ab 3 Tagen) und des Teilnehmers selbst.
- 5.2. Die Kosten für Hilfeleistungen (z.B. Arzt, Sanität, Spitex, usw.), die durch die Notrufzentrale organisiert werden, gehen zulasten des Benutzers. Die Beauftragten stellen ihre Hilfeleistungen dem Benutzer direkt in Rechnung.
- 5.3. Sämtliche Notfall-Massnahmen, welche nach einer sorgfältigen Abklärung durch die Notrufzentrale getroffen werden, geschehen namens und im Auftrag des Benutzers.

6. Funktionskontrolle, Störungen

- 6.1. Um dem Benutzer Sicherheit zu geben, dass sein Notrufgerät funktioniert, löst dieser monatlich mindestens einen Kontrollanruf mittels Minisender aus. Das Gerät selber sendet alle 24 Stunden einen Kontrollalarm (stiller Testalarm). Eine Garantie gegen zwischenzeitlich eingetretene technische Störungen kann nicht abgegeben werden.
- 6.2. Bei Störungen sind durch den Benutzer sofort zu benachrichtigen:
 - die eigenen Kontaktpersonen in dem Ausmass, als es zur Gewährleistung der eigenen Sicherheit während der Störungsdauer nötig ist.
 - die Notrufzentrale, unter der Tel. Nr. **044 655 15 32** - rund um die Uhr.
- 6.3. Eine Störungsbehebung ist nur an Werktagen und zur ordentlichen Arbeitszeit möglich. Soweit die Behebung von Störungen durch diesen Vertrag nicht pauschal abgedeckt ist, gehen die entsprechenden Kosten zulasten des Benutzers, wenn er nicht glaubhaft machen kann, dass die Störung weder durch ihn, noch durch andere in seiner Wohnung befindliche Personen (Besucher, Angestellte usw.) verursacht worden ist.

7. Kosten des Benutzers

- 7.1. Die Kosten für die Miete des Notrufgerätes, die Aufnahmegebühr für den Erstanschluss, die monatlichen Abonnementsgebühren sowie die Spitex-Einsatzpauschalen sind im Anhang I aufgeführt.

- 7.2. Für Pflegeeinsätze bei Kundinnen und Kunden, welche keine regulären Spitex-Pflegeeinsätze haben, muss eine Bedarfsmeldung erhoben werden. Die Krankenkasse vergütet Pflegeeinsätze gemäss Grundversicherung.
- 7.3. Ein angebrochener Monat wird als ganzer Monat verrechnet.
- 7.4. Die Rechnungsstellung erfolgt pro Quartal. Bei einer Kündigung des Abonnements werden die im Voraus bezahlten Abo-Gebühren für die Monate nach Ablauf des Abos zurückerstattet.
- 7.5. Die Kosten gemäss Rechnung sind jeweils innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7.6. Wird die Miete nicht bezahlt, so hat die Spitex das Recht, die Bezahlung des ausstehenden Betrages innert 6 Tagen zu verlangen. Wird innert dieser Frist die rückständige Miete nicht bezahlt, erfolgt die sofortige Auflösung des Mietvertrages und das Notrufgerät (siehe Abschnitt Gerätemiete) muss zurückgegeben werden.
- 7.7. Allfällige besondere Spesen wie Kosten für längere oder auswärtige Telefongespräche und dgl. werden separat in Rechnung gestellt (siehe Massnahmen bei einem Notruf und Funktionskontrolle/Störungen).

8. Meldung bei Abwesenheiten

- 8.1. Der Benutzer meldet länger als drei Tage dauernde Abwesenheiten (z.B. Ferien, Spitalaufenthalt usw.) der Notrufzentrale durch Betätigung des Minisenders oder telefonisch unter der Nummer 044 655 15 32. Dies ist u.a. erforderlich, damit bei Kontrollanrufen der Zentrale keine falschen Schlüsse gezogen werden, wenn der Benutzer den Anruf nicht entgegennimmt und damit bei Fehlalarmen, z.B. im Zusammenhang mit Gewittern, keine unnötigen Rettungsmassnahmen eingeleitet werden. Der Benutzer meldet sich bei seiner Rückkehr zurück.
- 8.2. Die Tel. Nr. der Notrufzentrale ist nur für Themen im Zusammenhang mit dem Notruf zu benutzen. Für Belange im Zusammenhang mit dem Pflegedispositiv durch die Spitex ist die zuständige Spitex-Organisation zu kontaktieren.

9. Haftung

- 9.1. Die Spitex haftet für die sorgfältige Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Vertrag. Der Benutzer haftet für Schäden, welche durch schuldhafte Verletzungen von vertraglich vereinbarten Pflichten verursacht wurden, wie unsorgfältige Handhabung des Notrufgerätes, fehlerhafte Angaben im Fragebogen, usw.
- 9.2. Für ein allfälliges Fehlverhalten der Interventionsperson übernimmt die Spitex ausdrücklich **keine** Haftung.

10. Weitere Pflichten des Benutzers

- 10.1. Der Benutzer ist für die zur Gewährleistung einer raschen Hilfe erforderlichen Meldungen oder Änderungen im Inhalt des Fragebogens (Hilfe-Schema), Abwesenheiten, Mängel und dgl. sowie die sorgfältige Behandlung des Notrufgerätes verantwortlich.

10.2. Der Benutzer muss die Interventionsperson vorgängig verpflichten, im Notfall die notwendigen Sofort-Massnahmen vor Ort zu ergreifen und die Notrufzentrale telefonisch zu informieren, damit diese die Hilfeleistung optimal koordinieren kann. Die Interventionsperson sollte der Notrufzentrale in jedem Fall eine Rückmeldung via Notrufgerät oder Telefon-Nummer 044 655 15 32 geben.

10.3. Bei Vertragsende sind das Notrufgerät (siehe Abschnitt Gerätemiete) in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand zurück zu geben und die aufgelaufenen Gebühren zu bezahlen.

10.4. Der Benutzer ist insbesondere auch selbst verantwortlich für die Betriebsbereitschaft des Gerätes. Bei Störungen gilt das Vorgehen gemäss Abschnitt Funktionskontrolle/Störungen.

11. Vertragsdauer / Kündigung

11.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist beidseits unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen jeweils auf Monatsende kündbar. Bei Missbrauch des Notrufgerätes kann die Spitex den Vertrag fristlos auflösen und dieses zurückziehen.

11.2 Die Mindestmietdauer beträgt 3 Monate!

12. Gerichtsstand

12.1. Für Differenzen zwischen den Parteien sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Solothurn zuständig.

Ort/Datum:

.....

Der Benutzer:

.....

Unterschrift Benutzer

Ort, Datum:

Breitenbach,

SPITEX Thierstein/Dorneckberg

.....

Simone Benne
Geschäftsleiterin

Erika Stebler
Leiterin Finanzen
Stv. Geschäftsleiterin

Anhang I

zum Vertrag Spitex-24h-NOTRUF zwischen Benutzer und SPITEX Thierstein/Dorneckberg

Tarife und Pauschalen

- Installation/Einführung einmalig pro Klient Fr. 150.00
 - Beratungsgespräch
 - Wegzeit
 - Ausfüllen der Formulare/Vertrag
 - Einrichten des Telefons
 - Probealarm
 - Schlüsselannahme
 - Administration

- Kosten für Monatsabonnement Standard Fr. 58.00
- Kosten für Monatsabonnement Premium Fr. 98.00

- Einsatzpauschale tags von 07.00 bis 19.00 Uhr Fr. 30.00
- Einsatzpauschale nachts von 19.00 bis 07.00 Uhr Fr. 50.00

- Administrationsgebühren bei Zahlungsverzug Fr. 10.00
Für die 2. + letzte Mahnung

Ort/Datum:

.....

Der Benutzer:

.....

Unterschrift Benutzer

Ort, Datum:

Breitenbach,

SPITEX Thierstein/Dorneckberg

.....

Simone Benne
Geschäftsleiterin

Erika Stebler
Leiterin Finanzen
Stv. Geschäftsleiterin